

Landesverwaltungsamt
Referat 207
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Verg.-Nr. 103.b-R207/2025

Leistungsbeschreibung

Unterbringung und soziale Beratung und Betreuung von alleinreisenden bzw. traumatisierten Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen sowie deren minderjährigen Kinder in einem Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt

Anlage 1	Rahmenkonzeption
Anlage 2	Grundsätze der Unterbringung
Anlage 3	Kostenkalkulation
Anlage 4	Entwurf Vertrag
Anlage 5	Bewertungsmatrix
Anlage 6	Checkliste

1. Allgemeines

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, führt ein offenes Verfahren für die Vergabe der Betreiberleistung des Flüchtlingsfrauenhauses Sachsen-Anhalt (FFH) durch.

Hierbei handelt es sich um die Unterbringung und die Betreuung eines Flüchtlingsfrauenhauses mit sozialer Beratung und Betreuung alleinreisender bzw. traumatisierter Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen sowie deren minderjährigen Kinder.

Der Vertrag beginnt voraussichtlich am 01.08.2025 und wird für eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31.07.2028 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch den Auftraggeber mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren zum 31.07.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezüglich weiterer vertraglicher Regelungen, die nicht den Leistungsumfang betreffen, ist der Vertragsentwurf (Anlage 4) bindend.

2. Leistungsumfang

Hinsichtlich der im Flüchtlingsfrauenhaus aufzunehmenden Zielgruppe, zu den Zugangsbedingungen, Beratungs- und Betreuungsangeboten, zur räumlichen Situation zur Organisation des Tagesablaufes sowie hinsichtlich Berichtspflichten wird auf die Grundsätze über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen im Flüchtlingsfrauenhaus (FFH) (Anlage 2) sowie die Rahmenkonzeption (Anlage 1) verwiesen.

Die Betreuung soll über 2,50 VzÄ Fachkräfte als Betreuungspersonal (1,0 VzÄ Leiterin und 2x 0,75 VzÄ Sozialarbeiterin) erfolgen.

Die Finanzierung der Stelle der Leiterin (1 VzÄ) und einer Stelle Sozialarbeiterin (0,75 VzÄ) wird über eine jährlich zu beantragende Projektförderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie) erfolgen. Zuwendungsempfangende nach dieser Richtlinie sind juristische Personen, insbesondere Migrationsorganisationen, Vereine und Verbände der Migrationsarbeit

sowie Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

3. Objekt/Gebäude

Das zukünftige Unterkunftsobjekt ist für eine Aufnahme von bis zu 10 Frauen und deren minderjährigen Kinder vorgesehen und vom Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Das Gebäude ist durch den Betreiber im Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) (vorzugsweise im Sozialraum „Innere Stadt Halle“ oder „Halleschen Norden östlich der Saale“ entsprechend dem städtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK Halle 2025) bereitzustellen. Die infrastrukturelle Ausstattung ist in der Rahmenkonzeption unter Ziff. 3. (Anlage 1) geregelt.

Dem Auftragnehmer werden sowohl die Grundmiete als auch die Betriebskosten entsprechend der Kostenkalkulation (Anlage 3) erstattet. Der Mietvertrag ist dem Auftraggeber nach Vertragsschluss vorzulegen.

Die Umzugskosten für erforderliche Ausstattungsgegenstände in das neue Objekt sind vom Betreiber zu tragen.

Ein Grundriss des Gebäudes ist den Angebotsunterlagen beizufügen.

4. Anforderungen

4.1 Anforderung an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat einen Nachweis über die Eintragung im Handels-, Genossenschafts-, Stiftungs- oder Vereinsregister oder vergleichbare Nachweise nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dem der Bewerber ansässig ist (bei Freiberuflern ist die Angabe der Steuernummer ausreichend) zu erbringen.

Zudem muss das Bestehen einer branchenüblichen Versicherung für die Haftung bei Personen- und Sachschäden durch Vorlage der Versicherungsscheine, aus denen die Haftungsrisiken und deren Deckungssummen hervorgehen nachgewiesen werden.

4.2 Anforderungen an das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal

Das Personal ist an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Haus anwesend bzw. ist eine Erreichbarkeit unter Einbeziehung anderer

Einrichtungen sicherzustellen. Eine ambulante Nachbetreuung für ehemalige Bewohnerinnen erfolgt grundsätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 im Flüchtlingsfrauenhaus.

Die Anforderungen an das Betreuungspersonal sind den Grundsätzen über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen im Flüchtlingsfrauenhaus (FFH) (Anlage 2) sowie der Rahmenkonzeption (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Auftragnehmer fügt seinem Angebot eine Eigenerklärung bei, der zu entnehmen ist, dass die einzusetzenden Mitarbeiterinnen,

a) über die Ausbildung als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Abschluss (Bachelor, Diplom) als Sozialpädagogin; Soziologin, Psychologin oder gleichwertige Ausbildung verfügen,

b) Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (Englisch oder Französisch) besitzen,

c) bereit sind zur flexiblen und zeitlich variablen Arbeitszeit,

d) zur Fort- und Weiterbildung bereit sind und

e) über interkulturellen Kompetenzen durch mehrjährige Erfahrungen im multikulturellen Umfeld mit Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund verfügen.

5. Vergütung der Leistung

Die Vergütung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt nach Zuschlag aufgrund der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Kostenkalkulation.

Die Leistungsvergütung, Preisanpassungen und das Abrechnungsverfahren erfolgen gemäß § 4 bis § 6 des Vertrages (Anlage 4).

6. Angebotswertung

Der Bieter hat mit dem Angebot die in der Checkliste (Anlage 6) genannten Unterlagen vorzulegen. Bezüglich der Wertung der Angebote sind insbesondere eine Kostenkalkulation (Anlage 3) ein Konzept über den Betrieb des Flüchtlingsfrauenhaus, eine Referenzliste sowie der Grundriss/ein Lageplan des beabsichtigten Unterbringungsobjektes vorzulegen.

Die Wertung der eingereichten Angebote erfolgt durch den Auftraggeber anhand der Bewertungskriterien Preis (P) und Qualität (Q). Das Wertungskriterium Preis fließt mit einer Gewichtung von 70 % und die Qualität mit 30 % in die Gesamtbewertung zur Erteilung des Zuschlags ein.

Das Wertungskriterium Qualität unterteilt sich in die Bereiche Konzept und Referenzen. Der Bieter hat in einem Konzept darzulegen, wie er konkret plant, die in dieser Leistungsbeschreibung in Verbindung mit den angefügten Anlagen genannten Anforderungen an die Leistungserbringung zu erfüllen.

Der Bieter hat zur Wertung der Erfahrung eine Referenzliste vorzulegen, die folgende Angaben je Referenz enthält:

1. Privaten oder öffentlichen Auftraggeber
2. Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten
3. Art der Leistung
4. Auftragswert
5. Zeitraum

Es werden die geeignetsten 5 Referenzen zur Bewertung herangezogen.

Zudem ist ein Lageplan des beabsichtigten Unterbringungsobjektes vorzulegen, aus dem die infrastrukturelle Ausstattung ersichtlich ist.

Das Wertungskriterium Qualität wird anhand der beigefügten Bewertungsmatrix (Anlage 5) beurteilt. Dieser sind die groben Inhalte zu entnehmen, die durch die eingereichten Unterlagen darzulegen sind.

Die Angebotswertung erfolgt mittels Preisquotientenmethode

$$\text{Gesamtpunktzahl} = 0,3 \times \text{erreichte Leistungspunktzahl} + 0,7 \times \frac{P_{\min}}{\text{Angebotspreis}} \times L_{\max}$$

P_{\min} = der niedrigste Angebotspreis

L_{\max} = maximal mögliche Leistungspunktzahl

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.